



Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2013/0304 (COD)
2016/0261 (COD)

14812/16
ADD 1

CORDROGUE 76
DROIPEN 196
CODEC 1729

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 12917/2/16 REV 2, 12918/2/16 REV 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition
= Annahme einer allgemeinen Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Österreichs zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen.

ANLAGE

Österreich kann nicht mittragen, dass die Straftaten nach dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI völlig uneingeschränkt auf Neue Psychoaktive Substanzen angewendet werden sollen. Wir verweisen auf unseren Vorschlag, es den Mitgliedstaaten freizustellen, die betreffenden Handlungen, wenn sie in Bezug auf Neue Psychoaktive Substanzen gesetzt werden, nur dann zu bestrafen, wenn die auf einen rechtswidrigen Gewinn abzielen. Wir finden, dass der Text des Vorsitzes über die Grenzen hinausgeht, die in Art. 83 Abs. 1 AEUV vorgesehen sind („besonders schwere Kriminalität ..., die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben“).
